

Beschäftigungsförderungsgesetz

Am 1. Mai 1985 trat das Beschäftigungsförderungsgesetz in Kraft. Unter anderem enthält es folgende Bestimmungen:

- Erleichterung auf 18 Monate befristete Arbeitsverträge bis zum 1. 1. 1990;
- Gleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitarbeit;
- Änderung von Sozialplanvorschriften, neugegründete Unternehmen sind von den erzwingbaren Sozialplänen ausgenommen;
- Ausgleichsverfahren bei der Lohnfortzahlung;
- längere Arbeitnehmerüberlassung;
- schärfere Bestrafung illegaler Ausländerbeschäftigung.

Das BMA plant eine Novellierung des AFG, die auf Leistungsverbesserungen für Arbeitslose und für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen abstellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1,8 Mrd. DM, die aus erneut erwarteten Haushaltsüberschüssen des BA in Milliardenhöhe finanziert werden sollen. Der Bundeshaushalt wird durch die Novelle um 400 Mio. DM entlastet.

Kernstück der Neuregelung ist die Herabsetzung der Altersgrenzen von 49 auf 39 Jahre, so daß Dauerarbeitslose ab diesem Alter 16 Monate Arbeitslosengeld beziehen können. Vom 49. Lebensjahr an wird die Bezugsdauer von 18 auf 20 Monate, vom 54. Lebensjahr an auf 2 Jahre ausgedehnt. In den Genuß der verlängerten Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld kommen etwa 200 000 Arbeitslose. Dies kostet die BA etwa 1,3 Mrd. DM und entlastet die Arbeitslosenhilfe aus Bundesmitteln um 750 Mio. DM.

Arbeitslose ab 58 Jahren können künftig auch Leistungen erhalten, ohne daß sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Von dieser Ausnahmeregelung könnten etwa 60 000 Arbeitslose Gebrauch machen.

Die Freibeträge für die Anrechnung von Ehegatteneinkünften bei der Arbeitslosenhilfe sollen verdoppelt werden, was etwa 70 000 Menschen begünstigt und den Bund 400 Mio. DM kostet.

Lohnersatzleistungen für „Zahlväter“ sollen von 63% auf 68% beim Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe für Absolventen einstufiger Juristen- und einphasiger Lehrerausbildung angehoben werden.

Jugendliche sollen nach beendeter Ausbildung ein höheres Unterhaltsgeld erhalten, um ihre Teilnahmemotivation an beruflichen Bildungsmaßnahmen zu erhöhen. Man rechnet mit 20 000 Begünstigten. Absolventen schulischer und betrieblicher Ausbildung werden insofern gleichgestellt.

Zur Förderung der Rückkehr von Frauen in das Erwerbsleben soll ein Teil-Unterhaltsgeld in der Bildungsförderung eingeführt werden.

Einarbeitungszuschüsse sollen auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gewährt werden; Zielzahl 10 000 Begünstigte. Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen sollen künftig weiter Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen können, auch wenn sie keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld haben.



Indirekt von Arbeitskämpfen betroffene Arbeitnehmer sollen künftig kein Kurzarbeitergeld mehr erhalten können.

In einem Nachtragshaushalt will die BA 250 Mio. DM für zusätzlich 9 000 Teilnehmer an ABM bereitstellen.

Nach: Frankfurter Rundschau vom 27. 6. 1985

